

	Seite
00 Vertragsgrundlagen	
001. Antrag	2
002. Vertragsvarianten	2
003. Bedingungen	2
01 Anwendungsbereich	
Gültigkeit	2
Besondere Risiken	2
02. Antragsaufnahme	
2.1. Zeitpunkt	2
2.2. Vertragsbeginn/ Ablauf	2
2.3. Aushändigung der Antragsdurchschrift	2
2.4. Unterschriften	2
03. Beiträge / Zuschläge	
04. Versicherungssumme	3
05. Unterjährige Versicherungen	3
06. Ratenzahlung	3
07. Versicherungssteuer	3
08. nicht zeichnungsfähige Risiken	3
09. Vereinbart gelten die Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft	3
010. Versicherungsform	3
Grundbeiträge Agrar Exclusiv / Standard	4
Nachlässe	4
Zuschläge für besondere Gefahrenverhältnisse	4
Vorsorgeversicherung	4
Feuer- Ertragsausfall (Betriebsunterbrechung)	4
Fair-Play Klausel	5
Gegenüberstellung	6
Deklaration	7 – 9

0 Allgemeine Bestimmungen

00 Vertragsgrundlagen

001 Anträge

Antrag auf landwirtschaftliches Inventar

002 Vertragsvarianten

- **Landwirtschaftliches Inventar Exklusiv**

Es gelten neben den in den ABL2008 beschriebenen Leistungen die Exklusiv- Klauseln.

→ Gilt solange nichts anderes vereinbart als standardmäßig beantragt.

- **Landwirtschaftliches Inventar Standard**

Es gelten ausnahmslos/ ohne Abweichungen die in den ABL 2008 beschriebenen Leistungen.

(abzüglich 15% auf den Gesamt- Jahresbeitrag - siehe Nachlässe)

→ Gilt nur soweit ausdrücklich vereinbart und dokumentiert.

003 Bedingungen

- Vertragsgrundlagen sind die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe - Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt sowie Wohngebäude (ABL2008)

- Klauseln für die Inventarversicherung Exklusiv

01 Anwendungsbereich

Die Beitragsrichtlinien haben Gültigkeit in den Bauartklassen I - IV unter der Voraussetzung

- normaler Risikoverhältnisse
- angemessener Sicherungen

Bei außergewöhnlichen Verhältnissen: Direktionsanfrage

02 Antragsaufnahme

021 Zeitpunkt

Anträge dürfen nicht früher als 1 Jahr vor Vertragsbeginn aufgenommen werden.

022 Vertragsbeginn/-ablauf

- Vertragsbeginn ist frühestens der Tag der Antragstellung. Ein Vertragsbeginn vor diesem Zeitpunkt ist unzulässig.

- Die Vertragsdauer darf höchstens 10 Jahre betragen – nach Ablauf von 3 Jahre ist jeder Vertrag kündbar.

023 Aushändigung der Antragsdurchschrift und der Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in Betracht kommenden Klauseln und besonderen Vereinbarungen werden dem Antragsteller vor Antragsaufnahme überlassen (Papier, CD, Internet).

Dem Antragsteller ist immer eine Antragsdurchschrift auszuhändigen.

024 Unterschriften

Der Antrag und etwaige Fragebögen, Risikobeschreibungen und Lagepläne sind vom Antragsteller zu unterschreiben. Bei Anträgen von Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

03 Beiträge/Zuschläge

Die im Tarif ausgewiesenen Beiträge und Zuschläge gelten für normale Risikoverhältnisse mit mindestens 1-jähriger Vertragsdauer. Hinzu kommt die gesetzliche Versicherungssteuer. Ein evtl. gewährter Laufzeitrabatt (3 Jahre = 5% Laufzeitrabatt) wird abgezogen.

04 Versicherungssumme

- gemäß Summenermittlungsbogen
- Heu- und Strohdienem im Außenbereich max. bis zu einer Versicherungssumme von EUR 15.000

05 Unterjährige Versicherungen

Unterjährige Versicherungen - also kurzfristiges Geschäft - können grundsätzlich nicht gezeichnet werden. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Abstimmung mit der Verwaltung erforderlich

06 Ratenzahlung

Wünscht der Antragsteller den Jahresbeitrag in Raten zu entrichten, so sind die nachstehenden Ratenzahlungszuschläge zu erheben:

- bei halbjährlicher Zahlungsweise 3 %
- bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5 %

Die Mindestrate darf den Betrag von 30,- EUR nicht unterschreiten.

07 Versicherungssteuer

- Feuerversicherung 14 %
- Sturmversicherung 19 %
- Mehrkosten- Ertragsausfall 14 %

08 Risiken nur auf Anfrage bei der Direktion

- Resthof
- Reiterhof

09 Vereinbart gelten die Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft (VDS) sowie alle gesetzlichen Vorschriften

10 Versicherungsform

Die Versicherungsform ist Zeitwert.

Einzelne Maschinen können zum Neuwert versichert werden.

1. Grundbeiträge

	Agrar Exklusiv
Maschinen, Ernte, Vieh, Vorräte bis 75.000 EUR	1,50 ‰
Maschinen, Ernte, Vieh, Vorräte bis 100.000 EUR	1,30 ‰
Maschinen, Ernte, Vieh, Vorräte ab 100.000 EUR	1,10 ‰
Tiere ab 2.500 EUR Einzelwert bis 10.000 EUR	2,50 ‰
Mähdrescher und Häcksler	2,50 ‰
Mähdrescher und Häcksler im Lohndrusch	5,00 ‰
Vorsorgeversicherung - Die Vorsorge gilt für alle Positionen (incl. Ernte) ausgenommen Mähdrescher und Häcksler - Neuwertanspruch bis 40 % Zeitwert	1,10 ‰
Heu und Strohlagerung	4,00 ‰
Bei Diemen im Freien ist die VS auf 15.000 EUR je Diemen begrenzt	4,00 ‰

2. Nachlässe Brandmeldetechnik

-- Gilt nur soweit ausdrücklich vereinbart und dokumentiert

Nur für Maschinen, Ernte, Vieh, Vorräte (nicht für Mähdrescher, Häcksler)	
1. Wenn die gesamte Elektroanlage gegen Überspannungsschäden geschützt ist (Grob- Mittel- Feinschutz) und diesen durch den Hof- Elektriker schriftlich bestätigen lässt, und in den letzten 3 Jahren keine Überspannungsschäden angefallen sind oder eine SB von 5.000 € vereinbart wurde.	./ 10 %
2. Wenn eine Elotec- Brandmeldeanlage oder eine Anlage ähnlicher Qualität installiert wurde (Rücksprache mit der Ostangler erforderlich)	./ 10 %

3. Nachlass Standard

Gilt nur soweit ausdrücklich vereinbart und dokumentiert

Wenn der Abschluss der Grundabsicherung nach den ABL 2008 gewünscht wird und ausdrücklich auf die zusätzlichen Leistungen aus dem Exklusiv- Paket verzichtet wird, wird ein Abschlag von 15 % gewährt.	./ 15 %
--	---------

4. Nachlass -- Ausschluss Fair Play

Gilt nur soweit ausdrücklich vereinbart und dokumentiert

Ausschluss der Fair Play Klausel – es gelten die allgemeinen Bedingungen Exklusiv ohne den Fair Play Klauseln	./ 10%
--	--------

5. Zuschläge für besondere Gefahrenverhältnisse

Gilt nur soweit ausdrücklich vereinbart und dokumentiert

Dacheindeckung ganz/ überwiegend aus Holz, Ried, Reet, Stroh	1,00 ‰
1. Die Positionen Maschinen, Ernte und Vieh können auch gegen Sturmschäden versichert werden. (Die Ernte gilt nur im Lager versichert, nicht auf den Halm.) Vertragsgrundlagen ALB Selbstbeteiligung 250,- EUR je Schadenfall	Zuschlag 0,40 ‰
3. Sturm Inventar über „ha-Pauschale“	Zuschlag 0,40 ‰

6. Feuer Ertragsausfall (Betriebsunterbrechung)

Gilt nur soweit ausdrücklich vereinbart und dokumentiert

Feuer Ertragsausfall (Betriebsunterbrechung) als Erstrisikoversicherung (gem. § 8 ABL 2008)	
a) Rinder	1 ‰
b) Schweine (Mastschweine und Sauen)	2 ‰
c) Sonstige	auf Anfrage

7. Inhaltsversicherung über „ ha-Pauschale“ (ABL-Klausel 1750)

Die Versicherungssumme beträgt hier 4.500 EUR je Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche Großmaschinen über 60.000 EUR Versicherungssumme sind gesondert aufzuführen und zu berechnen. Tarif wie beim Inventar nach Inventarliste.	
--	--

4. Deklarationen

Nr.	Erläuterungen siehe 6.1 – 4 bis 6.1 - 7	Agrar Exklusiv
1.	Abbruch-, Aufräumungs-, Feuerlösch-, Bewegungs- u. Schutzkosten (§10.2 ABL2008)	bis VS
2.	Überspannungsschäden durch Blitz (keine Melkroboter) Inkl. Folgeschäden (Klausel 9111)	bis VS
3.	Versicherungsort für die Feuerversicherung ist Deutschland (§ 9 ABL2008)	bis VS
4.	Summenausgleich in der landwirtschaftlichen Inhalts-Versicherung (ausgenommen Ernte) (Klausel 9701)	bis VS
5.	Neuwertversicherung für einzelne bezeichnete Maschinen und Geräte bis 40 % Zeitwert (sofern beantragt) (§ 12.2 ABL2008) (Klausel 9503)	bis VS
6.	Feuer-Nutzwärmeschäden, Verpuffung, Ruß und Rauch	bis VS
7.	Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen (Klausel 9105) Schmor, Verkohlungs- und Schwelgeschäden – Selbstbeteiligung 25 %	bis VS
8.	Brandschäden an Räucher- und Trocknungsanlagen (Klausel 9101)	bis VS
9.	Schober, Diemen, Großballenlager, Stroh/Heu in offener Feldscheune	bis 15.000 EUR
10.	Mitversicherung „fremdes Eigentum“ soweit nicht von einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht	bis 5.000 EUR
11.	Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Magnetbändern, sonst. Datenträgern	bis 5.000 EUR
12.	Dekontamination von Erdreich -- Selbstbeteiligung 20 %	bis VS
13.	Tierdiebstahl von landwirtschaftlichen Nutztieren (ausgenommen Schafe) Weidetierdiebstahl	bis 3.000 EUR
14.	Waldbrand	bis 5.000 EUR
15.	Einbruch- Diebstahl Werkstattausrüstung	bis 5.000 EUR
16.	Schwelzersetzungsschäden in der landwirtschaftlichen Feuerversicherung Selbstbeteiligung 25 % (Klausel 3109)	bis VS
17.	Preisdifferenz-Versicherung (Klausel 1301)	bis VS
18.	Sachverständigenkosten wenn der Schaden über 25.000 EUR liegt (Klausel 1302)	bis 3.000 EUR
19.	Leistungsgarantie gegenüber GDV Bedingungen	ja
20.	Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden sowie Obliegenheitsverletzung ohne Kürzung	bis 50.000 EUR

Die gesamten Einschlüsse nach Exklusiv - Paket sind begrenzt auf 100 % der Versicherungssumme.

7. Fair-Play-Klausel

Gilt im Exklusiv-Paket automatisch mitversichert, soweit nicht ausdrücklich vereinbart und dokumentiert, dass auf die Leistungen verzichtet wird.

1. Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände verschwiegen wurden.

Wenn die Risiken nach Vertragsabschluss besichtigt werden, so gilt die Anerkennungsklausel nicht nur für den Vertragsabschluss, sondern auch für den Zeitpunkt der Nachbesichtigung.

2. Änderungen des Bedingungswerkes

Kommt es während der Laufzeit des Vertrages zu Veränderungen bei Bedingungen oder Prämiensätzen zugunsten des Versicherungsnehmers, werden diese auch während der Laufzeit als vereinbart betrachtet

3. Verantwortlichkeitsklausel

Der Versicherungsnehmer ist nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten, die begangen worden sind ohne sein Wissen und ohne seinen Willen und auch ohne Wissen und Willen seiner Repräsentanten.

4. Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens

Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens, die auf Weisung des Versicherers erfolgten, werden in voller Höhe ersetzt und lösen keine Unterversicherung aus.

Die entsprechenden Kosten gelten als mitversichert und werden ersetzt ohne Anrechnung auf eine eventuell bestehende Unterversicherung, auch wenn die Bemühungen um Schadensminderung erfolglos verlaufen sind.

5. Versehensklausel im Zusammenhang mit Schadensmeldungen

Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadensmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

6. Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden sowie Obliegenheitsverletzung

Abweichend von den allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (ABL 2008) verzichten wir bis zu einer Schadenhöhe von 50.000 EUR auf eine Kürzung der Entschädigung für Schäden, die der Versicherungsnehmer oder Repräsentant grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Diese Leistung wird auch gewährt, wenn gesetzliche, behördliche oder vertragliche vereinbarte Obliegenheiten verletzt werden.

Bei darüber hinausgehenden Schäden sind wir berechtigt, unsere Leistungen für den Anteil über 50.000 EUR in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder Repräsentanten entspricht.

7. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Etwaige vorübergehende Abweichungen (max. 3 Monate) von polizeilichen, behördlichen oder sonst wie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften aufgrund von Bau-, Umbau-, oder Reparatur- bzw. Renovierungsmaßnahmen gelten nicht als Vertragsverletzung und führen nicht zu einer Leistungsfreiheit oder –Einschränkung des Versicherers.

8. Sachverständigengutachten

Der Versicherer verpflichtet sich bei Einschaltung eines Sachverständigen im Schadensfall, ein Exemplar des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens unmittelbar nach Erstellung kostenfrei an den Versicherungsnehmer auszuhändigen.

4. Deklarationen

Nr.	Agrar Exklusiv
1.	<p><u>Aufräumungs- und Abbruchkosten, Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten</u> Die in gemäß § 10 ABL2008 genannten Kosten ersetzt der Versicherer zusätzlich bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsvertrages.</p>
2.	<p>9111 <u>Überspannungsschäden durch Blitzschlag in landwirtschaftlichen Betrieben</u> 1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden gemäß Abschnitt A § 2 ABL 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen. 2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Gesamtversicherungssumme begrenzt.</p>
3.	<p><u>Versicherungsort</u> Gemäß § 9 ABL2008 ist der Versicherungsort Deutschland.</p>
4.	<p>9701 <u>Summenausgleich in der landwirtschaftlichen Feuerversicherung</u> 1. Für die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Positionen ist Summenausgleich vereinbart. 2. Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf die anderen genannten Positionen aufgeteilt, bei denen Unterversicherung besteht und für die gleich hohe und niedrigere Prämienätze vereinbart sind. 3. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind. 4. Vom Summenausgleich ausgenommen sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko. 5. Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Grundstücke.</p>
5.	<p>9503 <u>Neuwertversicherung für einzeln bezeichnete landwirtschaftliche Maschinen und Geräte</u> 1. Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Maschinen und Geräte sind zum Neuwert gem. Abschnitt A §12 Nr. 2 a) aa) ABL 2008 versichert, wenn ihr Zeitwert mindestens _ % des Neuwertes beträgt. 2. Im Falle der Ersatzbeschaffung gelten neue Maschinen und Geräte gleicher Art und Güte anstelle der ersetzten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme versichert, solange diese nicht aufgrund der Neuanschaffung berichtigt worden ist. 3. Die zum Neuwert versicherten Maschinen und Geräte bilden eine selbständige Gruppe (Position) des Versicherungsvertrages. Es gelten die Bestimmungen des Abschnitt A §14 ABL 2008.</p>
6.	<p><u>Feuer-Nutzwärmeschäden</u> Abweichend von § 2 Nr. 5 d ABL2008 sind Nutzwärmeschäden bis zur Höhe der Gesamt-Versicherungssumme mitversichert.</p>
7.	<p>9105 <u>Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen</u> Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen sind bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen mitversichert. Das gilt nicht für Silage. – Selbstbeteiligung 25 %</p>
8.	<p>9101 <u>Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen</u> Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht. (Klausel 9101)</p>

Nr.	Agrar Exklusiv
9.	Schober, Diemen und Großballenlager Abweichend von § 6 Nr. 6 h ABL2008 besteht Versicherungsschutz auch für Schober, Diemen und Großballenlager bis 15.000 EUR.
10.	Fremdes Eigentum In Ergänzung von § 6 Nr. 4 gilt „fremdes Eigentum“, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht, bis 5.000 EUR als mitversichert.
11.	Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Magnetbändern, Magnetplatten und sonstigen Datenträgern Abweichend von § 7 ABL fallen unter die Versicherung der Geschäftsunterlagen auch Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger. Schäden sind zusätzlich bis zur auf die Betriebseinrichtung entfallenden Versicherungssumme mitversichert (max. 5.000 EUR).
12.	Dekontamination von Erdreich -- Selbstbeteiligung 20 % a) In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um <ol style="list-style-type: none"> 1. Erdreich von eigenen und gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen. 2. den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten. 3. insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen. b) Die Aufwendungen gemäß a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen <ol style="list-style-type: none"> 1. aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden; 2. eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalles entstanden ist; 3. innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Vers.-Falles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhaltung gemeldet wurden. c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgelegt. d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt. e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. f) Aufwendungen gemäß a) sind zusätzlich bis zur Versicherungssumme mitversichert. g) Kosten gemäß a) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. h) Die Leistungen werden um den vereinbarten Selbstbehalt von 10 % gekürzt.
13.	Tierdiebstahl von landwirtschaftlichen Nutztieren Mitversichert ist der einfache Diebstahl und die böswillige Schlachtung der versicherten Tiere bis 3.000 EUR.
14.	Nr.
15.	Einbruch- Diebstahl Werkstattausrüstung Mitversichert sind Einbruch- Diebstahlschäden der Werkstattausrüstung und der Kleingeräte bis 5.000 EUR je Schadeneignis.

Agrar I

Nr.	Agrar Exklusiv
16.	<p>9109 <u>Schwelzersetzungsschäden in der landwirtschaftlichen Feuerversicherung</u></p> <p>1. Schwelzersetzungsschäden an mineralischem Dünger einschließlich Folgeschäden an sonstigen versicherten Sachen sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch versichert, soweit sie nicht durch eine Gefahr gemäß Abschnitt A § 2 ABL 2008 verursacht werden.</p> <p>2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 25 % gekürzt.</p>
17.	<p>SK 1301 <u>Preisdifferenz-Versicherung</u></p> <p>1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.</p> <p>2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.</p> <p>3. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.</p> <p>4. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.</p> <p>5. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.</p> <p>6. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Nr. 1 versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.</p>
18.	<p>1302 <u>Sachverständigenkosten</u></p> <p>Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil von max. 3.000 EUR. Die Kosten sind zusätzlich bis zur Versicherungssumme mitversichert.</p>
19.	<p>Leistungsgarantie gegenüber GDV Bedingungen</p> <p>Die Ostangler garantiert, dass die dieser landwirtschaftlichen Inventarversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Landwirtschaftliche Inventarversicherung (ABL2008) und Besonderen Bedingungen zur landwirtschaftlichen Inventarversicherung ausschließlich zum Vorteil der VN von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.</p>